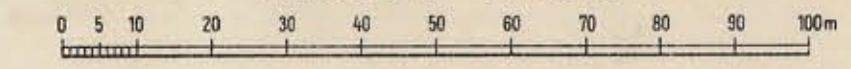


Bebauungsplan XIII-78

für die Grundstücke

Wehnertstraße 33/49, Grillostraße 1-34, 36 und 38, Sântisstraße 134, 138/156, 162/170, Albanstraße 12/14, 18/32 und 27/29, für Teilflächen der Grundstücke Sântisstraße 131/145 und 149/169 und für die Grundstücke beiderseits der Straße 49, im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Marienfelde.

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
	Geltungsbereichsgrenze		—
	Straßen- und Baufluchtlinie		—
	Straßenfluchtlinie		—
	Baufluchtlinie		—
Beschränkungen	Straßenbegrenzungslinie		—
	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)		—
	Baugrenze		—
Überbaubare Flächen	Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)		—
	Leitungsrecht		—
1. Art der Nutzung	allg. Wohngebiet (WA)		—
	Fläche für die Beseitigung von Abwasser		—
2. Maß der Nutzung	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl		—
	Geschöfflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise		—
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	Grünfläche (Grünanlage) öffentlich		—
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen priv		—
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze		—
Sichtflächen		—	

B. Nachrichtliche Eintragungen	
Gebäude	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
Bestand mit Geschöfbarzahl	öffentliche Gebäude
	private Verkehrsflächen
Versorgungsleitungen	Abwasser
	R-Regenwasser, S-Schmutzwasser, D-Truckrohr
Grenzen usw.	Grundstücksgrenze
	Eigentumsgrenze, Bordkante, geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt: Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, Amt für Stadtplanung

Berlin-Tempelhof, den 25. Februar 1966

Kreuter, Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10. 3. 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 25. 4. bis 25. 5. 1966 öffentlich ausgelegt

Berlin-Tempelhof, den 6. 6. 1966

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung

Lischner, Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Mai 1968

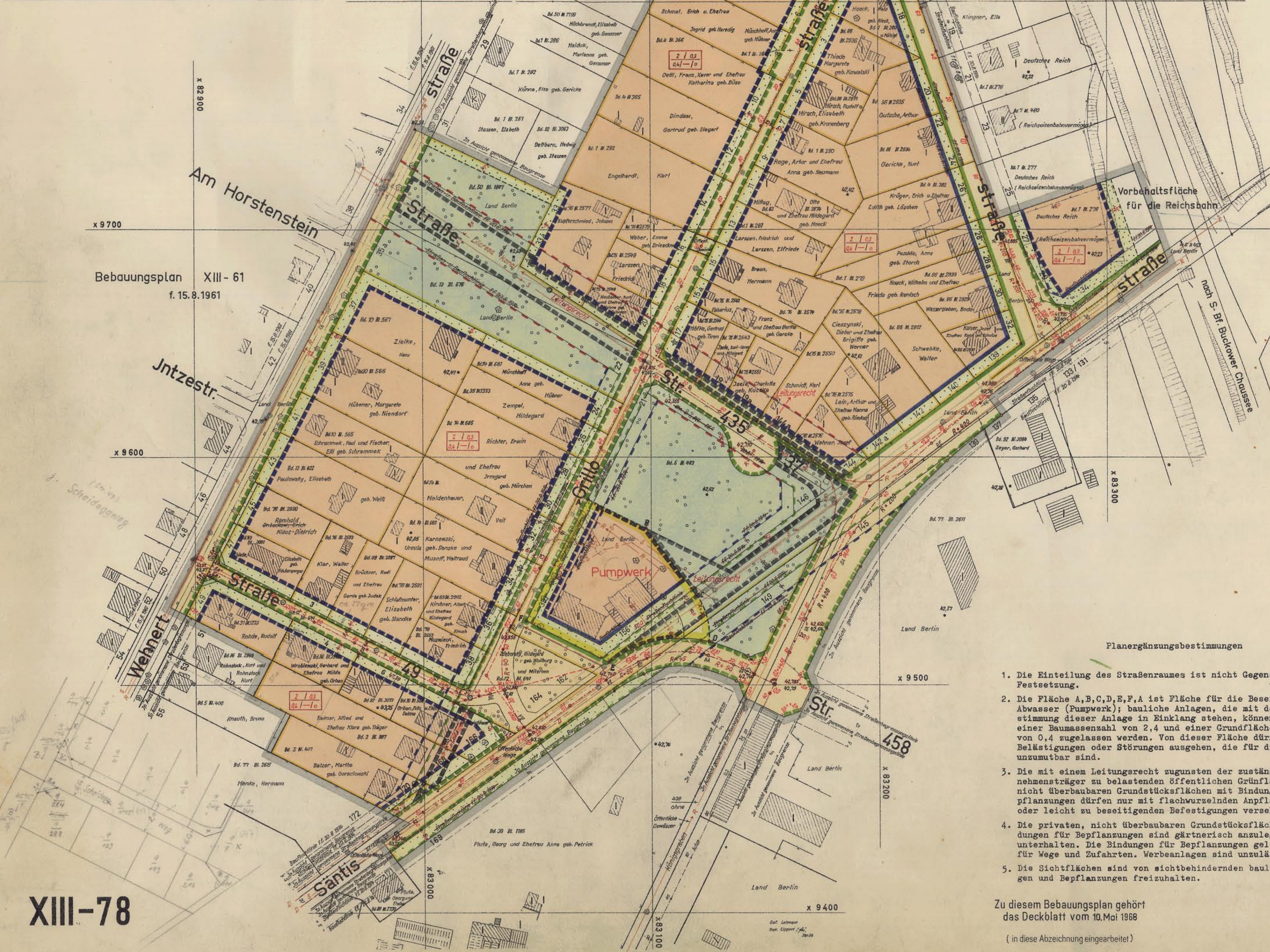
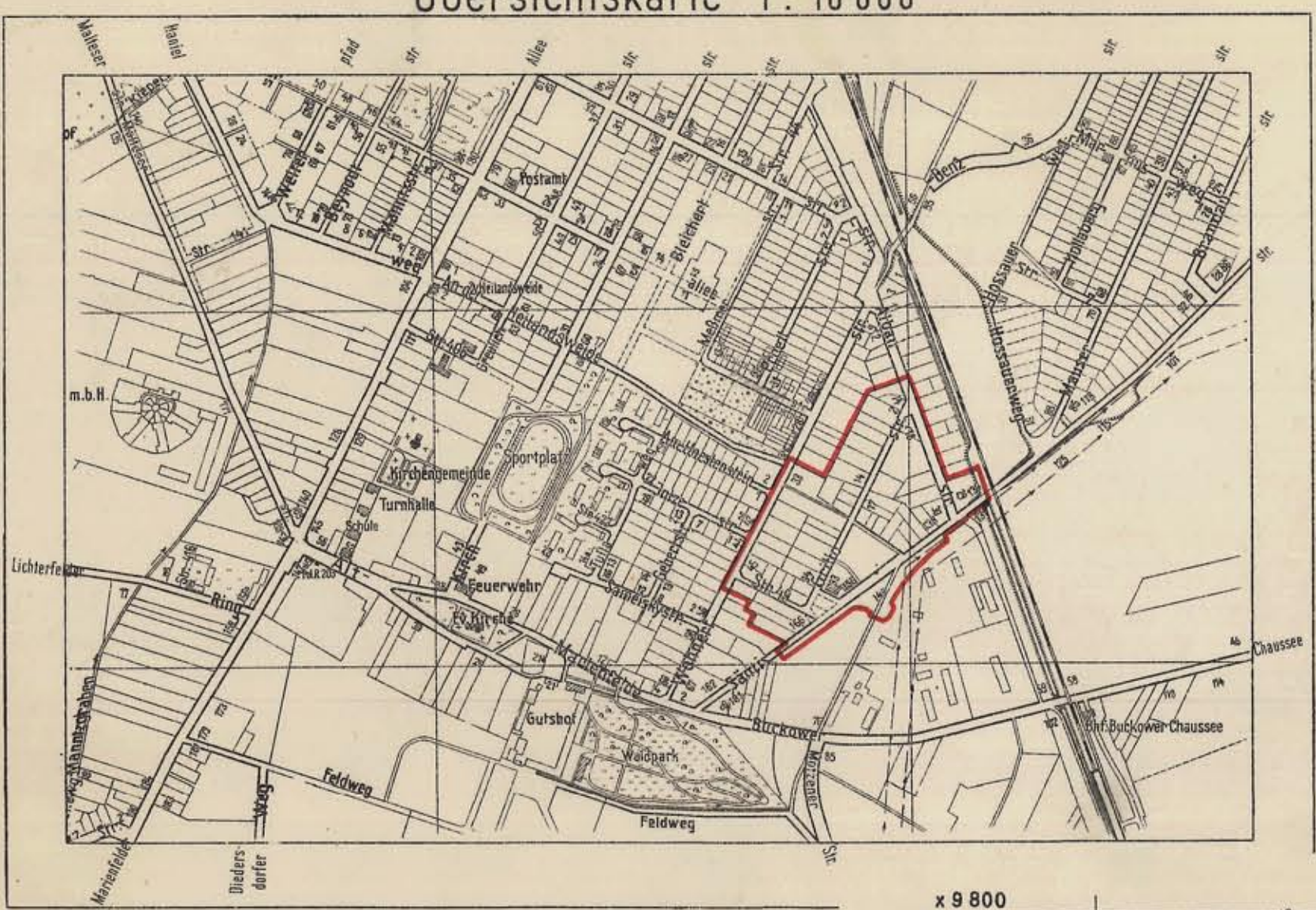
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen, Schwedler

Die Verordnung ist am 6. 6. 68 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 606 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt



Übersichtskarte 1:10 000



Bebauungsplan XIII - 61 f. 15. 8. 1961

Planergänzungsbestimmungen

- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche A, B, C, D, E, F, A ist Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Pumpwerk); bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung dieser Anlage in Einklang stehen, können bis zu einer Baumassenzahl von 2,4 und einer Grundflächenzahl von 0,4 zugelassen werden. Von dieser Fläche dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden öffentlichen Grünflächen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 10. Mai 1968

(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

XIII-78